

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 25.02.2014
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 1-0140.2/141
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abg. Claus Paal u.a. CDU
- Verwendung des großen Landeswappens
- Drucksache 15/4688
Ihr Schreiben vom 4. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium nimmt in Abstimmung mit dem Staatsministerium und dem Kultusministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Behörden, Organisationen und Personen das große Landeswappen verwenden dürfen;*

Zu 1.:

Nach der Verordnung der Landesregierung über die Führung des Landeswappens (WappVO) führen das große Landeswappen die Regierung, der Ministerpräsident, die Ministerien, die Vertretung des Landes beim Bund und in europäischen Angelegenheiten, der Staatsgerichtshof und die obersten Gerichte des Landes, der Rechnungshof und die Regierungspräsidien. Darüber hinaus kann das Innenministerium im Einzelfall die Verwendung des großen Landeswappens genehmigen.

- 2. wie sie es beurteilt, dass das große Landeswappen in mindestens einer Tageszeitungsanzeige vom 29. Januar 2014 von den Unterzeichnern der Anzeige „Campact“ und „GEW“ verwendet wurde;*

Zu 2.:

Nach Auffassung der Landesregierung wurde das große Landeswappen nicht verwendet, da ein wesentliches charakteristisches Merkmal, nämlich die drei schwarzen Löwen mit roten Zungen im goldenen Schild, bei der infrage stehenden Abbildung fehlen.

- 3. wie sie es beurteilt, dass das große Landeswappen verändert wurde;*
- 4. inwiefern diese Veränderung des großen Landeswappens zulässig ist, insbesondere mit Blick auf § 124 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Führen des Landeswappens (WappVo);*

Zu 3. und 4.:

Schutzzweck der WappVO und damit einhergehender Ordnungswidrigkeitentatbestände ist zu verhindern, dass Dritte durch Verwendung des originalen Landeswappens beziehungsweise des Landeswappens in einer abgewandelten Form suggerieren, hoheitlich tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Veränderung des großen Landeswappens dann als unkritisch anzusehen, wenn diese dergestalt erfolgt, dass durch Verzicht auf charakteristische Merkmale eine Verwechslungsgefahr mit

dem großen Landeswappen ausgeschlossen ist. Vorliegend besteht nach Auffassung der Landesregierung aufgrund des Verzichts auf die charakteristischen drei Löwen im goldenen Schild und stattdessen der Abbildung der Regenbogenfahne keine Verwechslungsgefahr, zumal sich die Initiatoren im Fußbereich der Anzeige deutlich zu erkennen geben.

5. ob die zwei genannten Unterzeichner der Anzeige für die Verwendung bzw. für die Veränderung des großen Landeswappens eine Genehmigung beim Innenministerium beantragt hatten;

7. falls ja, aus welchen rechtlichen Erwägungen heraus sie die Genehmigung erteilt hat;

Zu 5. und 7.:

Die Unterzeichner der Anzeige haben beim Innenministerium keine Genehmigung beantragt. Eine Genehmigung wurde seitens des Innenministeriums nicht erteilt.

6. falls nein, welche Schritte sie unternehmen wird, die rechtswidrige Verwendung des großen Landeswappens in der Anzeige zu rügen und künftig zu unterbinden;

Zu 6.:

Da nach Auffassung der Landesregierung keine rechtswidrige Verwendung des großen Landeswappens vorliegt, werden keine rechtlichen Schritte unternommen.

8. inwieweit es Geschäftsbeziehungen oder sonstige Kontakte zwischen ihr und Campact gibt und ob Gelder der Landesregierung in die Kampagne geflossen sind;

Zu 8.:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums beschränken sich die Kontakte zu Campact auf wenige Fälle der Beantwortung von Briefen und Anfragen zu verschiedenen Themenbereichen. Im Übrigen hat die Landesregierung keine Geschäftsbeziehungen oder sonstige Kontakte zu Campact.

Im Zusammenhang mit der Kampagne von Campact wurden seitens der Landesregierung keine Zahlungen geleistet.

9. *inwiefern sie im Vorfeld über die Kampagne informiert war;*

Zu 9.:

Die Unterzeichner der Anzeige haben die zuständigen Ministerien nicht im Vorfeld informiert.

Beim Innenministerium ging am 28. Januar 2014 lediglich eine Anfrage der Stuttgarter Nachrichten ein, ob der Abbildung wappenrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die gleiche Anfrage ging am 29. Januar 2014, dem Erscheinungstag der Anzeige, beim Staatsministerium ein.

10. *wie sie insgesamt den Inhalt (Bild und Text) der veröffentlichten Kampagne bewertet.*

Zu 10.:

Grundsätzlich sieht die Landesregierung die Verfremdung der Werbe- und Sympathiekampagne durch Dritte sehr großzügig. Die bundesweite Bekanntheit des Slogans „Wir können alles. Außer Hochdeutsch.“ rührt auch daher, dass dieser Satz bereits hundertfach parodiert wurde. Dies ist als Kompliment für die Kampagne zu werten, denn wäre sie nicht so bekannt, würde sie auch nicht zur Verfremdung einladen. Ein Einschreiten gegen solche Verfremdungen würde sich daher nicht mit der Werbebotschaft vertragen, dass Baden-Württemberg ein humorvolles, großzügig eingestelltes Land ist.

Im Übrigen wird zum Inhalt der Anzeige keine Äußerung abgegeben, da es nicht Aufgabe der Landesregierung ist, den Inhalt von Anzeigen von Verbänden oder politischen Interessengruppen zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Gall MdL

Innenminister